



5. Januar 2011

Gemeinderat Flawil  
Bahnhofstrasse 6  
9230 Flawil

79

### **Gemeinde Flawil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

#### **• Überbauungsplan Tonhalle**

Das rund 4'500m<sup>2</sup> grosse Planungsgebiet liegt gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan in der Kernzone, nördlich angrenzend an die Wohn-Gewerbezone WG-S. Es umfasst die Parzellen Nrn. 514–521, 536, 3011 sowie 3012 und ist begrenzt von der Kanzleistrasse im Nordosten, der Kronenstrasse im Nordwesten, der Rösslistrasse im Südosten und der Wilerstrasse im Südwesten.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ende des Quartiers "Alt-Flawil" und bildet den Übergang zwischen der historischen Bebauung aus Stickhäusern im Norden und der vorwiegend grossformatigen Bebauung mit Zentrumsfunktion an der Bahnhof- und Wilerstrasse. Massgeblich geprägt wird das Areal durch die erhaltenswerte historische Bebauung an der Wilerstrasse mit dem Gasthaus Rössli und dem ehemaligen Gasthaus Krone. Der rückwärtige Teil im Bereich der früheren Tonhalle soll mit hoher architektonischer Qualität neu überbaut werden.

Die Hinweise aus der Vorprüfung sind teilweise aufgenommen worden. Folgendes möchten wir noch feststellen: Mit dem Erlass des Überbauungsplans attestiert der Gemeinderat dem Projekt sehr gute ortsbauliche und architektonische Qualitäten. Die Darstellung der Fassaden ist jedoch noch immer wenig aussagekräftig (vgl. auch Vorprüfungsbericht des AREG vom 6. März 2008). Ob deshalb das Projekt und insbesondere die Fassadengestaltung dem hohen gestalterischen Anspruch gerecht werden können, wird sich weisen. Die Anforderungen bei der Detailprojektierung und in der Ausführung sind jedenfalls hoch.

Der Erlass kann unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG). In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

Genehmigter Erlass  
Einzahlungsschein

**Kopie**

BD-RA, AREG-OP, HBA